

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND SACHKUNDIGER TIERHALTER MIT TIER-, NATUR- UND ARTENSCHUTZ (ÖDAST)

Präsident: Dipl.-Ing. Andreas Schramm

**Anton-Krieger-Gasse 80/A7, 1230 Wien
E-Mail: a.schramm@oevvoe.org**

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
z.H. Fr. Dr. Sabine Oberhauser
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien am 02. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Als Vertreter der Tierhalterverbände Österreichs und Mitglieder des Österreichischer Dachverband sachkundiger Tierhalter mit Tier-, Natur- und Artenschutz (ÖDAST) haben wir voller Interesse den Begutachtungsentwurf des Ministeriums gelesen.

Wir waren zugegebenermaßen überrascht, dass wider allen Erwartungen das bestehende Tierschutzgesetz aufgeschnürt wurde, zeigten uns aber doch einigermaßen froh über diesen Zukunftsweisenden Schritt. Als modernstes Tierschutzgesetz Europas im Jahre 2005 gelobt, trägt es zwölf Jahre später in manchen Bereichen modernsten Erkenntnissen in den Bereichen Tierhaltung und Tierschutz einfach nicht mehr Rechnung.

Tierrechts-strömungen haben in den letzten Jahren das Verhalten des Menschen zu Tieren zusätzlich stark beeinflusst und teilweise in eine unnatürliche Entwicklung gesteuert, die letztendlich zu Unsicherheiten, auch beim Gesetzgeber, führten. Man verlor beinahe die buchstäbliche Kirche im Dorf aus den Augen. Von daher freut es uns, dass sich bei vielen Änderungen wieder der Blick auf das Wesentliche erkennen lässt. Bei manchen Änderungen jedoch werden Unklarheiten oder auch offenkundige Problemzonen erkennbar, die in unseren Augen geändert werden sollten.

Im Folgenden haben wir einige unserer Änderungsvorschläge konkretisiert, in manchen Punkten versuchen wir einfach durch Fragestellungen auf Unsicherheiten oder mögliche Probleme zu sensibilisieren. Im Gesamten möchten wir uns aber als sachkundige Gesprächspartner vorstellen, denen Tierschutz durch Tierhaltung und Kooperation auf breiter Basis ein ganz großes Anliegen ist.

§ 4

Im Tierschutzgesetz werden die Definitionen Haustier, Heimtier, Wildtier, landwirtschaftliches Nutztier und Schalenwild verwendet. Diese Begriffe sind vom tierschutzrelevanten Gesichtspunkt aus willkürlich gewählt und unschlüssig, zum Teil sogar entbehrlich. Vor dem Gesichtspunkt, dass vom Menschen gehaltene Tiere, unabhängig davon ob sie tierische Erzeugnisse liefern oder vom Menschen als Gefährte oder aus Interesse am Tier gehalten werden, in einem tiergerechten Umfeld und ohne Qualen leben sollen, stellt sich in einer fachgerechten Tierhaltung nicht die Frage nach Begriffen oder Kategorien, sondern nur danach: Kann der Halter die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, oder nicht? Von daher ist eine vom Tierhalter zu erwerbende zertifizierte Sachkunde der einzig gangbare Weg, um aus diesem Dilemma zu kommen. Wir sachkundige Tierhalterverbände Österreichs unterstreichen hiermit deutlich unsere Forderungen nach einem bundesweiten Sachkundenachweis in der Tierhaltung, jeweils auf einzelne Tiergruppen bezogen und darauf beschränkt.

Uns ist aber auch bewusst, dass ein so gravierender Eingriff in die Struktur des bestehenden Tierschutzgesetzes – so notwendig und wichtig er auch wäre – zum jetzigen Zeitpunkt und in diesem Kontext verfrüht ist. Im Hinblick auf eine von uns hiermit geforderte künftige, umfassende und wohl durchdachte Änderung des Gesetzes, sollen daher in unseren Augen – so falsch und willkürlich gewählt sie auch sind – die bestehenden Kategorien vorerst zu einem großen Teil in angepasster Form bestehen bleiben.

Der bisherige Gesetzestext lautet:

2. *Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;*
3. *Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;*
4. *Wildtiere: alle Tiere außer Haus- und Heimtiere;*
5. *Schalenwild. Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;*
6. *Landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;*

Unser Vorschlag dazu:

2. *Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Bison, Yak, Hauskaninchen, Hausgeflügel und Fische, die zur*

- Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel, um Zehnfußkrebse und um Vertreter der Klasse der Fische handelt, sofern es sich nicht um Arten handelt, die aufgrund ihrer hauptsächlichen Nutzung als Haustiere einzustufen sind;
 4. Wildtiere: alle Tiere außer Haus- und Heimtiere;
 5. und 6. entfallen;

Erklärungen und Erläuterungen:

- a. Der Vorschlag ordnet Haushund und Hauskatze aufgrund ihrer hauptsächlichen Haltung als Gefährten des Menschen diese eindeutig den Heimtieren zu.
- b. Der Begriff der Haustiere wird auf domestizierte Tiere, die weitestgehend der landwirtschaftlichen Nutzung (ehemaliger Abs. 6) dienen, beschränkt und präzisiert begriffstechnisch bei Fischen auf jene der Teichwirtschaft wie Karpfen und Regenbogenforelle.
- c. Ein Grund für eine Einordnung von Wildtieren in den Nutzungsbereich der Landwirtschaft ist nicht nachvollziehbar, besitzt auch keinen positiven tierschutzrelevanten Hintergrund und sollte daher gestrichen werden.
- d. Der weder taxonomisch korrekte noch sonst irgendwie tierschutzrelevante Begriff des Schalenwildes, der der Jagdwirtschaft stammt, soll aus dem Tierschutzgesetz ersatzlos gestrichen werden (ehemaliger Abs. 5). Die Haltungsbedingungen der darin eingegliederten Arten sollen statt für Zoos und Landwirtschaft unterschiedlich in der 1. THV, künftig in der 2. THV für alle Halter gleich geregelt werden.
- e. Fische und Zehnfußkrebse, sofern sie nicht der Nahrungsmittelerzeugung dienen, werden eindeutig den Heimtieren zugeordnet. Eine bisherige Einordnung war bisher schwammig oder gar nicht vorgenommen worden.
- f. Mit Yak und Bison werden zwei weitere Rinderarten, die vermehrt genutzt werden, als Haustiere eingestuft.
- g. Der Vorschlag belässt wider besseren Wissens viele Tierarten und Gruppen (z.B. Reptilien, Amphibien) in der Kategorie Wildtiere, jedoch mit dem Zusatz, dass sich in dieser Kategorie eine Vielzahl von Zuchtformen (von z.B. Königspython, Bartagame, Leopardgecko) und Vertreter mit zum Teil jahrzehntelangen Einsatz in der wissenschaftlichen Forschung (Krallenfrosch, Axolotl) befinden, und diese Kategorie dringend einer differenzierten Überarbeitung und teilweisen Umgruppierung bedarf.
- h. Es soll nochmals darauf verwiesen werden, dass in unseren Augen nur ein Sachkundenachweis dieses fehlerhafte System sinnvoll und völlig ersetzen kann und daher vorrangig in Angriff genommen werden soll.

Der bisherige Gesetzestext lautet:

14. Zucht, hierzu der aktuell vorliegende Vorschlag des Gesetzgebers: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Unser Vorschlag:

14. Kontrollierte Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.
- 14a. Kontrollierte Schwarmzucht: Das gemeinsame Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts unter Kontrolle des Halters, nach vorheriger Auswahl der Zuchttiere.
- 14b. Unkontrollierte Vermehrung: Eine nicht gezielte und unkontrollierte Verpaarung mit Freigängern und Streunern (z.B. bei Katzen). Diese ist durch geeignete Maßnahmen (Kontrazeption, zeitlich begrenzte Innenraumhaltung, Kastration) vom Halter zu verhindern.

Erklärungen und Erläuterungen:

Kontrollierte Zucht: Eine gezielte Anpaarung setzt die Überlegung des Züchters voraus, welche Tiere miteinander verpaart werden sollen und es folgt ein gut überlegter Plan, welcher unserer Meinung nach für eine gesunde Zucht unumgänglich ist. Hier ist das Führen eines Zuchtbuches möglich.

Kontrollierte Schwarmzucht (Fische, Vögel): Eine nicht gezielte Zucht mit einer Gruppe von Tieren ist es eine kontrollierte Schwarmzucht, da sich hier in einer gemeinsam gehaltenen Gruppe die Sexualpartner auch zufällig ergeben können, aber der Halter eine Auswahl der möglichen Geschlechtspartner trifft und damit Einfluss auf das Ergebnis der Zucht übt. Das Führen eines Zuchtbuches, oder Notizen über eine Abstammung sind hier nicht eindeutig möglich.

Unkontrollierte Vermehrung: Gerade durch nicht kastrierte Freigänger (Kater) kommt es häufiger zu ungewollten Verpaarungen mit z. B. einhergehender möglicher Krankheitsübertragung. Da dies nicht im Sinne des Tierschutzes sein kann, und es durch eine mögliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens des weiblichen Tieres und der Nachkommenschaft auch gegen § 22 (1) verstößt, ist dies von Seiten des Gesetzgebers klar zu verhindern.

§ 6. (1)

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

Erklärungen und Erläuterungen:

Hier gehört genau präzisiert, ob die von der EU angeführten Maßnahmen gegen invasive Arten mit unionsweiter Bedeutung (die ein Töten der angeführten Arten durchaus befürworten) als vernünftiger Grund gelten, Tiere zu töten, und wenn ja, unter welchen Voraussetzung dies zu geschehen hat oder darf. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass es Tierärzten aufgrund ihres Berufsethos verboten ist, gesunde Tiere zu töten.

§ 7. (1) Ursprünglicher Text:

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere ...

Vorschlag:

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der individuellen Kennzeichnung von Tieren durch fachgerecht durchgeführte Methoden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere ...

Erklärung: Wir denken, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers war, die fachgerecht durchgeführte Kennzeichnung (z.B. durch Tätowieren) gesetzlich zu verankern. Der Gesetzestext ist aber irreführend und sollte daher präzisiert werden.

Zum geplanten Verbot des Verfärbens aus ästhetischen Gründen:

Vorschlag des Ministeriums:

7. Das Tätowieren sowie das Verfärben von Haut und Fell aus ästhetischen Gründen.

Unser Vorschlag:

7. Das Tätowieren sowie das Verfärben von Haut, Federn und Fell aus ästhetischen Gründen.

Erläuterung:

Es soll auch das Färben von Federn (z.B. bei Hühnerküken) untersagt werden, weil hierdurch Tiere gegen jeglichen Tierschutzgedanken instrumentalisiert werden.

§ 8a

Wir verstehen den Wunsch des Gesetzgebers, zum einen Halter von Wildtieren, die nach § 24 zu erfassen wären, zu erfassen, in dem man den möglichen Verkauf von Nachzuchtieren nach § 31 regelt, aber zum anderen auch Züchter, die aus wirtschaftlichem Interesse heraus nicht kontrollierte Zuchtanlagen betreiben nach § 31 zu ermitteln und den nicht gesetzmäßigen Verkauf, auch über Internet-Plattformen, durch diesen Paragraphen zum Erliegen zu bringen. Inhaltlich unterstützen wir diese Vorgehensweise. Allerdings zeigt sich hier wie bei früheren Verordnungen, dass die Verantwortung vom Züchter auf Aussteller, Plattformbetreiber oder Zeitschriftenherausgeber abgewälzt wird. Hier sollte die Verantwortung beim Züchter bleiben und die Kontrolle bei den Kontrollorganen, deren Funktion gerade darin liegt. Auch besteht keine Verpflichtung der Behörden eine Zuchtmeldung zu bestätigen, wodurch in vielen Fällen trotz Meldung keine Betätigung vorliegt. Es hat sich in der Praxis wiederholt gezeigt, dass gemeldete Bestände von Züchtern nicht fristgerecht kontrolliert werden, weil es zeitlich durch die Kontrollorgane bei der Fülle der Aufgaben nicht zu bewältigen ist. Es ist auch zu hinterfragen, inwieweit diese Regelung sinnvoll ist vor der Tatsache, dass es seitens der Amtsveterinäre zu wenig geschultes Personal gibt. Wir Vertreter sachkundiger Tierhalterverbände möchten an dieser Stelle unsere Unterstützung für die Exekutive in Form von Schulungen anbieten. Insbesondere bei Züchtern von Wildtieren gibt es zudem Rechtsunsicherheiten, was die Züchtermeldung und das Anbieten im Internet betrifft. Daher sollte mit der Wildtiermeldung auch automatisch eine Züchtermeldung erfolgen, damit man sich die lästige Aufgabe einer Doppelmeldung – auch für die Behörden – erspart. Hier ergibt sich bei flächendeckenden Züchtermeldungen ein nicht unerheblicher Personalaufwand.

Zu Abs 2 (vorgeschlagener Text):

(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Ausgenommen davon sind

- 1. die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie*
- 2. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution."*

Unser Vorschlag:

- 2. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution."*

Anmerkung zu 2.:

Gerade im Pferdesport bieten auch viele private Halter im Internet ihre Pferde zum Verkauf an bzw. werden Pferde gesucht. Die Einschränkung der Ausnahme, dass nur Tiere angeboten werden dürfen, „die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen“ ist zu wenig. „Bleiben können oder dürfen“ ist zunächst ein unbestimmter Ausdruck, was heißt dies? Darf z.B. ein Pony nicht verkauft werden, wenn das Kind dafür zu groß ist?

Anmerkung zu 1.:

Warum die Landwirtschaft bevorzugt wird, sei dahingestellt. Was hat dies mit Tierschutz zu tun? Generell ist seit Anbeginn des Tierschutzgesetzes erkennbar, dass zwischen Tierhaltung in der Landwirtschaft und Tierhaltung im Privatbereich substantiell unterschieden wird. Im Sinne des Tierschutzes sollte hier eine Einigung erreicht werden, um eine einheitlich geregelte Tierhaltung im Sinne des Tieres zu erwirken. Dieser Bereich kann vernünftigerweise nur überparteilich geregelt sein.

§ 12. (2)

§ 12. (2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Anfrage und Forderung:

In Österreich gibt es nur wenige und privat finanzierte offizielle Abgabestellen (= Tierheime) für Reptilien und andere Wildtiere. Wie finanziert der Staat generell seine Forderung, Wildtiere an geeignete Institutionen abzugeben, und wie kann ein Halter, der seine Tiere nicht mehr richtig halten kann, und dem in Ermangelung an Institutionen schlichtweg die Möglichkeit fehlt, sie an diese abzugeben, seine Tiere rechtskonform an Privatpersonen weitergeben? Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine tierschutzfreundliche Lösung dieses Dilemmas und ein flächendeckendes Netz an speziellen Wildtierheimen, damit man hier nicht – wie bis dato – auf halbherzige Scheinlösungen zurückgreifen muss.

§ 18a

Als sachkundige Tierhalterverbände möchten wir vorab sagen, dass wir der Aufwertung der Fachstelle, wie auch der Erstellung von Handbüchern und Checklisten durch sie sehr positiv gegenüberstehen. Ergänzend möchten wir hierzu auch gerne einige Vorschläge machen:

Als Punkt 7 sollte man verankern, wer die Handbücher und Checklisten erstellt. Hierzu sehen wir eine Möglichkeit der Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe auf breiter Basis von Zoovertretern für Wildtiere, Veterinärmedizinern und Experten der Tierhalterverbände. Die Tauglichkeit bzw. Kompetenz dieser Personen sollte von der Fachstelle geprüft und genehmigt werden.

Im Einzelnen können wir uns dies so vorstellen, dass aus diesen drei Bereichen Vertreter vorgeschlagen werden, die Fachstelle das Wissen und die Voraussetzungen für eine solche Aufgabe prüft und durch diesen Prozess die Teilnehmer an dieser Arbeitsgruppe ermittelt werden.

Bewilligungen

§ 23 (vorgeschlagener Text)

(2) Sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 1 Z 5 die Voraussetzungen (Bewilligung) für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

Unser Vorschlag:

(2) Sind innerhalb von sechs Monaten (zwölf Monaten bei Pferden und Paarhufern) nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 1 Z 5 die Voraussetzungen (Bewilligung) für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate (vier Monaten bei Pferden und Paarhufern) nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

Anmerkung:

Wenn Pferde oder Paarhufer abgenommen werden, ist die Frist für den Umbau des Stalls von sechs Monaten zu wenig (Zeit und Geld). Hier sollte ein Zeitraum von 12 Monaten gelten. Die zweite Frist sollte auch auf vier Monate verlängert werden. Auf die beschlagnahmten Tiere hat dies ohnehin keine Auswirkung, da sie wo anders untergebracht sind. Außerdem sollte den Eigentümern die Möglichkeit des Verkaufs oder Verschenkens gelassen werden, zwei Monate sind dafür zu wenig.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28 (vorgeschlagener Text)

(1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit

4. es sich nicht um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

Unser Vorschlag:

(1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit

4. es sich nicht um Prüfungen (dazu zählen z. B. auch Turniere) von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt.

Anmerkung:

Es sollte klargestellt werden, dass Turniere (Pferde) unter Prüfungen fallen.

Zu (2): Die Anmeldefrist von sechs Wochen ist zwar lang, aber verkraftbar. Für die Auflistung der mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) sollte die Frist jedoch kürzer sein, Tiere können erkranken oder sich verletzen – z.B. Arena Nova.

§ 42. (2)

Unser Vorschlag: Hier sollte im Tierschutzrat folgender Punkt eingefügt werden

13. Ein Vertreter der österreichischen Tierhalterverbände.

Begründung:

In Österreich sind weit über 100.000 Tierhalter in Verbänden und Vereinen organisiert. Diese verfügen über ein enormes Fachwissen im Bereich Tierhaltung, aber auch im Bereich des Tierschutzes. Von daher, und auch um künftig konstruktiv zu gemeinsamen Lösungen zu finden und möglichen Konflikten durch Missverständnisse vorzubeugen, gehören diese in das Beratungsgremium des Gesetzgebers mit eingebunden.

Unterschriftenliste

Gemeinsame Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Tierschutzgesetzes

Verbände und Vereine

Österreichischer Dachverband sachkundiger Tierhalter mit Tier-, Natur- und Artenschutz“
(ÖDAST)

Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie (ÖVVÖ)

Rassezuchtverband Österreichischer Kleintierzüchter (RÖK)

Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)

Allgemeiner Rassehundezuchtverband Österreich (ARHZVÖ)

Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen (ÖVEK)

All About Cats (AAC)

Interessensgemeinschaft der Vogelhalter und Vogelzüchter Österreichs (IVÖ)

Klub der Katzenfreunde Österreichs (KKÖ)

Österreichischer Wellensittichzüchterverband (ÖWV)

Österreichische Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen (ÖZP)

Blue Danube Cat Club

Österreichischer Falknerbund

Greifvogelzentrum Waldreichs

Reptilienverein Steiermark

Verein Acht Beinchen

  <p>Günther Wimmer (Proponentenkomitee, Präsident RÖK)</p>	 <p>Walter Fuchs (Proponentenkomitee, Präsident IVÖ)</p>
  <p>Dipl.-Ing. Andreas Schramm (des. Präsident ÖDAST, Präsident ÖVVÖ)</p>	 <p>Sylvia Bedlan (Sekretärin ÖDAST)</p>
 <p>Ing. Andreas Huschka (Generalsekretär ÖKV)</p>	 <p>Johann Kastner (2. Vorsitzender ÖWV)</p>
 <p>Robert Freiler (2. Vorsitzender IVÖ)</p>	 <p>Christine Masser (AAC)</p>
 <p>Karl Michael Wallner (Tierschutzreferent RÖK)</p>	 <p>Mag. Michael Köck (Vizepräsident ÖVVÖ)</p>

 <p>Thomas Obenauer (Schriftführer, Acht Beinchen 1.Österreichischer Verein für wirbellose Tiere)</p>	 <p>Anton Kleindl (Obmann ARHZVö)</p>
 <p>Dr. Manfred Maier Obmann des ÖZP (Österr. Zuchtverband für Ponys, Kleinpferde und Spezialrassen)</p>	 <p>Kons. Hans Esterbauer (Präsident OÖVVÖ)</p>
 <p>Franz Lowak (Präsident des Wiener Verbandes für Aquaristik und Terraristik)</p>	 <p>Barbara Ferber (Präsidentin, Acht Beinchen 1.Österreichischer Verein für wirbellose Tiere)</p>
 <p>Dr. Alexander Hubmer (Präsident LV RKTZV OÖ)</p>	 <p>Peter Fleischmann (Kassier/Vorstandsmitglied Klub der Katzenfreunde Österreichs)</p>
 <p>Katharina Urenn (Präsidentin) BLUE DANUBE CAT CLUB</p>	 <p>Vorname Name (Funktion, Verband/Verein)</p>